

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: M.Ed. Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 29.09.2020

Teilstudiengänge:

**Druck- und Medientechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Automatisierungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Mediendesign und Designtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Tiefbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Energietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Elektrotechnik (dual) (140:60 Modell), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Technische Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Nachrichtentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Maschinenbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

**Fertigungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027**

Elektrotechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Chemietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Fahrzeugtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Versorgungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Maschinenbautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Elektrotechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Informationstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Bautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Bautechnik, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Druck- und Medientechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Automatisierungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des

Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Mediendesign und Designtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Tiefbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Energietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Elektrotechnik (dual) (140:60 Modell), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Technische Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Nachrichtentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Maschinenbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Fertigungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Elektrotechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Chemietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Fahrzeugtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Versorgungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Maschinenbautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Elektrotechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Informationstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Bautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Bautechnik, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Druck- und Medientechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Automatisierungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Mediendesign und Designtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M. Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Tiefbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Energietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Elektrotechnik (dual) (140:60 Modell), M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Technische Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Nachrichtentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Maschinenbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Fertigungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Elektrotechnik (140:60 Modell), M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Chemietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Fahrzeugtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Versorgungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Maschinenbautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Elektrotechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Informationstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Bautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Bautechnik, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

3. Begründung

Druck- und Medientechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt:
In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Automatisierungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt:
In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Mediendesign und Designtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M. Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Tiefbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Energietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Elektrotechnik (dual) (140:60 Modell), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die

von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Technische Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Nachrichtentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Maschinenbautechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung

resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Fertigungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Elektrotechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden

ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Chemietechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt:
In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Fahrzeugtechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt:
In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Versorgungstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage

Die Agentur stellt auf S. 81 des Prüfberichts im Rahmen der studiengangübergreifenden Bewertung fest dass in "einigen [...] Modulen der Workload erhöht [wurde], da die Lehramtsstudierenden gemäß Selbstbericht mehr Zeit benötigen, um sich in fachwissenschaftliche Themen einzuarbeiten“. In solchen von Lehramtsstudierenden und Studierenden von Fachwissenschaften gemeinsam besuchten Modulen wird der Arbeitsaufwand in Stunden für die Lehramtsstudierenden erhöht in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, ohne dass dem ein korrelierendes Anheben der vergebenen ECTS-Punkte entsprechen würde.

Eine solche Praxis ist nach den Vorgaben gemäß § 7 StudakVO unzulässig. Die vergebenen Leistungspunkte müssen dem Gesamtarbeitsaufwand gemäß der in § 4 der Prüfungsordnung festgelegten Relation von 30 Stunden pro ECTS-Punkt entsprechen. Dem Akkreditierungsrat sind durchaus die Schwierigkeiten bewusst, die sich dadurch ergeben, dass Module für heterogene Studierendengruppen angeboten werden. Die Lösung solcher Schwierigkeiten darf jedoch nicht zu Lasten der Studierenden erfolgen. Die Hochschule muss dafür Sorge tragen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten auch für die Lehramtsstudierenden korrelieren, bspw. durch eine Binnendifferenzierung der Studierendengruppen in Bezug auf die Modulanforderungen.

Maschinenbautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Elektrotechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Informationstechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Bautechnik (140:60 Modell), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung

resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zur § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangsunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

Bautechnik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt:

„Es ist für jedes Modul sicherzustellen, dass die für das Modul angesetzten Arbeitsstunden mit den vergebenen Leistungspunkten korrelieren.“ (§ 7 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Klarstellung in der Stellungnahme der Hochschule, dass in den Modulen kein Gesamtarbeitsaufwand angesetzt wird, der rechnerisch über den mit der ECTS-Punkte der Module korrelierenden Stundenzahl liegt, sondern mit dieser gleich ist. Es liegt damit nur ein Problem in der Ausweisung des Arbeitsaufwandes vor, nicht in seiner Anwendung.

Laut der Begründung zu § 7 StudakVO hat in Modulbeschreibungen unter dem Punkt Arbeitsaufwand die „Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul“ zu erfolgen. Auch wenn sich rechnerisch der Gesamtarbeitsaufwand aus den angesetzten ECTS-Punkten ergibt, muss also zusätzlich der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz der Modulbeschreibungen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die mindestens erfüllt sein müssen.

Für die Studienorganisation der Studierenden sind informative und transparente Studiengangunterlagen jedoch von besonderer Bedeutung. Der Akkreditierungsrat begrüßt daher die von der Hochschule intendierte differenzierte Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung in einem Modul ausdrücklich. Eine solche Differenzierung, aus der sich auch der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden zweifelsfrei ergibt, wird als vorbildlich und im Sinne der Studierenden erachtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule ändert der Akkreditierungsrat die Auflage wie folgt: In den Modulbeschreibungen ist der mit den zu erwerbenden ECTS-Punkten korrelierende Gesamtarbeitsaufwand in Stunden anzugeben. (§ 7 StudakVO)

